



## **Merkblatt**

### **Führung von Beistandschaften**

#### **Vorbemerkung**

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt als amtsgebundene Massnahme nur noch das Rechtsinstitut der Beistandschaft. Mit Rücksicht auf das auch in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip bestimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Beistandschaftsart(en) und die Aufgabe(n) der Beiständin oder des Beistandes nach den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall, so dass nur wirklich nötige behördliche Massnahmen angeordnet werden.

Die Anordnung von „Beistandschaften nach Mass“ hat zur Folge, dass die Führung einer Beistandschaft je nach Beistandschaftsart bzw. Kombination von Beistandschaften bzw. angeordneten Aufgaben sehr unterschiedlich sein kann. Indessen gibt es einige Grundsätze, welche von allen Beiständinnen bzw. Beiständen unabhängig von der im Einzelfall angeordneten Beistandschaft zu beachten sind.

#### **Generelle Grundsätze für die Führung einer Beistandschaft**

Die Beiständin oder der Beistand verschafft sich nach der Ernennung umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.

Die Beiständin oder der Beistand erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt – soweit tunlich – auf deren Meinung Rücksicht, achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten und handelt stets verhältnismässig.

Die Beiständin oder der Beistand strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beiständin oder der Beistand hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 398 OR).

Die Beiständin oder der Beistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Dritte sind von der Beiständin oder dem Beistand über die Beistandschaft und deren Wirkungen zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, da die Anordnung einer Beistandschaft nie publiziert wird.



Die Beiständin oder der Beistand muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände informieren, welche eine Änderung der Massnahme erfordern oder die Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

Die Beiständin oder der Beistand erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber in den von ihr angesetzten Zeitabständen einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft. Die Beiständin oder der Beistand zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person – soweit tunlich – bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Die Beiständin oder der Beistand führt – falls die Verwaltung von Einkommen oder Vermögen im engeren Sinne zu den Aufgaben gehört – entsprechend Rechnung und legt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den von dieser angesetzten Zeitabständen zur Genehmigung vor. Die Beiständin oder der Beistand erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Nach Beendigung des Amtes ist die Beiständin oder der Beistand gegebenenfalls verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger das Amt übernimmt, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Berufsbeiständin oder den Berufsbeistand.

### **Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)**

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft braucht.

Die Angelegenheiten, bei denen die Beiständin bzw. der Beistand die betroffene Person begleitend zu unterstützen hat, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde entsprechend den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall. Bei umfassendem Unterstützungsbedarf kann der Begleitauftrag sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr betreffen. Umgekehrt kann begleitende Unterstützung aber auch lediglich für einzelne Angelegenheiten angeordnet werden, beispielsweise bezüglich der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten.

Begleitende Unterstützung bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe z.B. durch Beratungsgespräche oder konkrete Anleitung, etwa beim Ausfüllen von Formularen, oder auch Ermunterung zur Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung oder zur Verbesserung der persönlichen Hygiene etc. Die Handlungsfähigkeit wird durch die Begleitbeistandschaft nicht eingeschränkt, und die Beiständin oder der Beistand hat keine Vertretungskompetenz; die betroffene Person handelt selber. Die Beiständin oder der Beistand muss die Hilfe jedoch „proaktiv“ anbieten bzw. sich von der hilfsbedürftigen Person über das jeweilige Unterstützungsbedürfnis informieren lassen.



## Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig erledigen kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, und deshalb im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss.

Die Vertretungsbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht ein. Die betroffene Person kann somit in Bereichen, in welchen sie durch die Beiständin oder den Beistand vertreten wird, auch selber rechtsgültig handeln, sofern sie diesbezüglich urteilsfähig ist. Trotz dieser eigenen „Parallelzuständigkeit“ zur Beistandschaft muss sie sich jedoch die beiständlichen Handlungen anrechnen bzw. gefallen lassen, selbst wenn sie damit nicht einverstanden sein sollte. Die Beiständin bzw. der Beistand handelt nämlich im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, nicht im Auftrag der betroffenen Person.

Keine solche „Parallelzuständigkeit“ hat die betroffene Person jedoch in den Bereichen, hinsichtlich welcher die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt hat. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann nämlich – falls nötig – die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hinsichtlich der der Beiständin bzw. dem Beistand übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise einschränken.

Die urteilsfähige betroffene Person kann jedoch in Bereichen, hinsichtlich welcher ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, Vorteile erlangen, die unentgeltlich sind, höchstpersönliche Rechte ausüben (z.B. eine letztwillige Verfügung errichten oder über medizinische Massnahmen entscheiden) sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen. Ferner kann sie mit Zustimmung der Beiständin bzw. des Beistandes durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen.

Die Angelegenheiten, bei denen die Beiständin bzw. der Beistand die betroffene Person zu vertreten hat, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde entsprechend den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall. Bei umfassendem Unterstützungsbedarf (z.B. Hilfe für demente Betagte) kann der Vertretungsauftrag sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge (vgl. nachstehend Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung) und den Rechtsverkehr betreffen. Umgekehrt kann Vertretung aber auch lediglich für einzelne Angelegenheiten angeordnet werden, beispielsweise für die Interessenwahrung in einer Nachlassangelegenheit oder für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Wohnsituation verbessern und medizinische Betreuung sicherstellen).

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben ist die Beiständin oder der Beistand gesetzliche/r Vertreter/in der betroffenen Person und handelt daher i.d.R. selbständig und direkt. Ausgenommen sind jedoch bestimmte heikle Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigung der Wohnung). Für solche benötigt die Beiständin bzw. der Beistand entweder die förmliche Zustimmung der betroffenen Person, sofern sie diesbezüglich handlungsfähig ist, oder – falls sie nicht handlungsfähig ist – die Genehmigung der Kin-



des- und Erwachsenenschutzbehörde (z.B. für den Verkauf einer Liegenschaft; vgl. dazu Art. 416 ZGB im Anhang).

Im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches muss die Beiständin oder der Beistand sich aktiv und persönlich um die verbeiständete Person bemühen.

## **Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)**

Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, und sie deshalb in diesen Bereichen im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann – falls nötig – die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt entsprechend den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall die Vermögenswerte, welche die Beiständin oder der Beistand zu verwalten hat. Es kann sich dabei um das Einkommen, das Vermögen im engeren Sinne sowie Schulden (= negatives Vermögen) handeln oder lediglich um Teile davon.

Die Beiständin oder der Beistand hat in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen.

Sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt, ist Verwaltung in einem weiten Sinn zu verstehen (Vermögen erhalten bzw. mehren bzw. seinem Zweck zuführen) und beinhaltet die Befugnis, alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen, von Dritten geschuldete Leistungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen, soweit angezeigt Schulden zu bezahlen und die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse zu vertreten.

Anlage und Aufbewahrung der Vermögenswerte werden in der bundesrätlichen „Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)“ geregelt.

Auch die Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung schränkt die Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht ein. Die betroffene Person kann somit auch im Bereich Einkommens- und Vermögensverwaltung, in welchem sie durch die Beiständin oder den Beistand vertreten wird, selber rechtsgültig handeln, sofern sie diesbezüglich urteilsfähig ist. Trotz dieser eigenen „Parallelzuständigkeit“ zur Beistandschaft muss sie sich jedoch die beiständlichen Handlungen (z.B. Kauf oder Verkauf von



Wertschriften) anrechnen bzw. gefallen lassen, selbst wenn sie damit nicht einverstanden sein sollte. Die Beiständin bzw. der Beistand handelt nämlich auch hier im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, nicht im Auftrag der betroffenen Person.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann jedoch die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hinsichtlich der dem Beistand übertragenen Angelegenheiten (z.B. bezüglich der Verwaltung der Einkünfte) – soweit erforderlich – ganz oder punktuell einschränken oder der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte (z.B. auf ein bestimmtes Bankkonto oder auch auf Grundstücke) entziehen. Dann ist die Beiständin oder der Beistand diesbezüglich ausschliesslich zuständig.

Die Beiständin oder der Beistand hat der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beiträge zur freien Verfügung zu stellen.

Die Beiständin oder der Beistand darf in Vertretung der betroffenen Person weder Bürgschaften eingehen noch Stiftungen errichten noch Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke. Auch dürfen Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, wenn immer möglich nicht veräussert werden.

### **Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)**

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beiständin oder eines Beistands bedürfen sollen.

Die Handlungen, für deren Rechtsgültigkeit die Zustimmung der Beiständin bzw. des Beistands erforderlich ist, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde entsprechend den konkreten Bedürfnissen im Einzelfall. Sie können die Bereiche Personensorge (kaum sinnvoll), Vermögenssorge oder Rechtsverkehr betreffen. Das Mitwirkungserfordernis kann für einzelne Handlungen oder mehrere Angelegenheiten angeordnet werden. Die betroffene Person handelt diesbezüglich selber, während die Beiständin oder der Beistand lediglich mitwirkt, also keine Vertretungskompetenzen hat.

Die Zustimmung von Beiständin oder Beistand ist an keine Form gebunden, kann auch nachträglich erteilt werden. Die Beiständin oder der Beistand darf nur zustimmen, wenn das Geschäft im Interesse der verbeiständeten Person liegt. Die Verweigerung der Zustimmung kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefochten werden.

Die Handlungsfähigkeit ist im Umfang der Handlungen, welche der Mitwirkungspflicht unterstellt werden, von Gesetzes wegen eingeschränkt.



Dritte sind von der Beiständin oder vom Beistand soweit nötig über die Massnahme bzw. Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.

## **Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)**

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist. Sie entspricht der früheren Vormundschaft und ist die einschneidendste Massnahme, denn die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich.

Der Beiständin oder dem Beistand obliegt die umfassende Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr. Die Beiständin oder der Beistand ist in allen diesen Belangen gesetzliche/r Vertreter/in. Für bestimmte heikle Rechtsgeschäfte (z.B. Dauervertrag über die Unterbringung der betroffenen Person in einem Pflegeheim) ist zudem die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nötig (vgl. dazu Art. 416 ZGB im Anhang).

Die Beiständin oder der Beistand hat in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen.

Die Beiständin oder der Beistand hat der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beiträge zur freien Verfügung zu stellen.

Die Beiständin oder der Beistand darf in Vertretung der betroffenen Person weder Bürgschaften eingehen noch Stiftungen errichten noch Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke. Auch dürfen Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, wenn immer möglich nicht veräussert werden.



## **Anhang: Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäss Art. 416 ZGB**

Art. 416 ZGB lautet:

<sup>1</sup> Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselseitlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

<sup>3</sup> Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.